

# Statuten des Solothurner Kantonsschullehrerinnen- und Kantonsschullehrer-Verbandes (SKLV)

## I Name, Sitz und Zweck

§ 1 Der Solothurner Kantonsschullehrerinnen- und Kantonsschullehrer-Verband (SKLV) ist ein Verein nach Art. 60 ZGB, mit Sitz am Schulort des Präsidenten oder der Präsidentin. Der SKLV ist gemäss §3 der Statuten des Solothurnischen Staatspersonalverbandes (StPV) eine Sektion des StPV.

§ 2 Der SKLV vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder und ihrer Schulen; er wahrt insbesondere die standespolitischen Interessen der Mitglieder gegenüber Vorgesetzten, Behörden und Öffentlichkeit. Auf gesamtschweizerischer Ebene ist er durch den Präsidenten oder die Präsidentin aktiv in der Präsidentenkonferenz der Kantonalverbände innerhalb des Vereins Schweizer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VSG) vertreten und wahrt Standesinteressen und Anliegen der gymnasialen Lehrerschaft auf nationaler Ebene.

## II Mitgliedschaft

§ 3 Dem SKLV können alle an den Kantonsschulen Olten und Solothurn tätigen Lehrpersonen und Pensionierten angehören. Die Aufnahme erfolgt mit dem Einverständnis des Vorstandes. Im Übrigen regelt sich die Mitgliedschaft nach den Statuten des Staatspersonalverbandes. Verbandsmitglieder sind automatisch auch Mitglieder des StPV und des VSG. Der Verband kann sich auch anderen kantonalen oder schweizerischen Lehrerinnen- und Lehrerorganisationen anschliessen oder mit ihnen zusammenarbeiten.

§ 4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, durch Übertritt in eine andere Sektion des StPV sowie durch Austritt aus dem solothurnischen Staatsdienst. Der Austritt erfolgt nach vorausgehender sechsmonatiger Kündigung auf Ende des Kalenderjahres.

§ 5 Die Mitgliedschaft dauert an bei Pensionierten, sowie bei nicht pensionsberechtigten Personen unter der Voraussetzung, dass sie mindestens während einer Dauer von 8 Jahren im Amt und im Verband waren und aus Alters- oder Gesundheitsgründen zurücktreten, unverschuldet nicht wieder gewählt werden oder in eine andere öffentliche Stellung im Kanton Solothurn übergetreten sind.

§ 6 Ausschlussgründe sind: Widerhandlungen gegen die Interessen des SKLV, Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen und Amtsentzug. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand oder durch den StPV. Der ausgeschlossenen Person steht innert Monatsfrist nach Eröffnung des Ausschlusses das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

§ 7 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des SKLV und des StPV. Für die Mitgliedsbeiträge haften sie bis zum Ablauf der Mitgliedschaft.

### III Organisation

§ 8 Die Organe des SKLV sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Abgeordneten und die Revisorinnen und Revisoren.

#### A. Die Generalversammlung

§ 9 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SKLV. Sie findet ordentlicherweise jährlich mindestens einmal statt. Zu den ordentlichen Geschäften der Generalversammlung gehören:

- a) die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, des Kassiers oder der Kassierin, des Aktuars oder der Aktuarin und der Beisitzerinnen und Beisitzer, der Revisorinnen und Revisoren, der Delegierten für den VSG, der Abgeordneten beim StPV sowie des Mitglieds in der Geschäftsleitung des StPV.
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) die Festsetzung der Entschädigung an die Vorstandsmitglieder
- e) die Behandlung der Anträge des Vorstandes
- f) die Behandlung der Anliegen, welche von den Sektionen bei der Konferenz der Kantonalpräsidenten des VSG eingebracht worden sind.
- g) die Statutenrevision
- h) der endgültige Entscheid über Ausschlüsse gemäss § 6.

Anträge seitens der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 10 Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden anders beschliesst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der gültigen Stimmen.

Bei Abstimmungen hat der/die Vorsitzende bei Stimmengleichheit den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 11 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand als nötig erachtet, sowie auf schriftliches, begründetes Gesuch eines Drittels der Mitglieder hin.

#### § 12 Urabstimmung

Eine Urabstimmung unter sämtlichen Mitgliedern kann vom Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit oder von 1/3 der Mitglieder beantragt werden. Über ihre Durchführung entscheidet die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Urabstimmung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen die Bestimmung in §21 dieser Statuten.

Das Ergebnis der Urabstimmung bindet alle Organe.

#### B. Der Vorstand

neu ab 2020: 5-10 Mitgliedern

§ 13 Der Vorstand besteht aus ~~5-7~~ Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Kassier oder der Kassierin, dem Aktuar oder der Aktuarin und 1-3 Beisitzerinnen und Beisitzern. Er ist soweit möglich paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern beider Schulen zusammenzusetzen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

§ 14 Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten:

- a) Einberufung der Jahresversammlung
- b) Ablegen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung

- c) Vorbereitung aller von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte. Dringende Angelegenheiten kann er unter Genehmigungsvorbehalt von sich aus erledigen
- d) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- e) Besorgung aller Geschäfte, die nicht speziell der Generalversammlung oder einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind
- f) Aufnahme der Mitglieder
- g) Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen gemäss § 6
- h) Vorbereitung der Anliegen, die auf gesamtschweizerischer Ebene vom Kantonalpräsidenten oder der Kantonalpräsidentin in die Präsidentenkonferenz der Kantonalverbände eingebracht werden sollen
- i) Vorbereitung weiterer Mitgliederversammlungen, Sitzungen und geselliger Anlässe
- j) Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gegenüber dem Arbeitgeber
- k) Einsetzung von Arbeitsgruppen für notwendige Projekte

Der Präsident/die Präsidentin oder in dessen/deren Vertretung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin unterzeichnen kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied. Fehlt es an einem Präsidenten/einer Präsidentin und einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin, sind alle Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien unterschriftsberechtigt.

#### C. Die Abgeordneten

§ 15 Die Generalversammlung wählt die in den Statuten des StPV vorgesehenen Abgeordneten sowie das Mitglied der Geschäftsleitung des StPV. Die Wahl erfolgt jeweils auf zwei Jahre. Aufgaben und Kompetenzen sind in den Statuten des StPV umschrieben.

Bei allen Entscheiden, die ausschliesslich oder mehrheitlich die Kantonsschullehrerinnen und -lehrer betreffen, hat das Mitglied der GL des StPV den Willen der Basis zu vertreten.

#### D. Die Revisoren

§ 16 Zur Prüfung der Jahresrechnung werden auf Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen und -revisoren gewählt, welche alljährlich die Rechnung prüfen und zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht erstatten. Sie sollen soweit möglich je von beiden Schulen sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **IV Kassa- und Rechnungswesen**

§ 17 Die Verbandskasse wird gespiesen durch :

- a) die ordentlichen Mitgliederbeiträge
- b) die ausserordentlichen Zuwendungen

### **V Allgemeines und Schlussbestimmungen**

§ 18 Für die Verbindlichkeiten des SKLV haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 19 Die Mitglieder des Vorstandes, die Abgeordneten und die Revisorinnen und Revisoren beziehen für ihre Funktionen pro Sitzung eine von der Generalversammlung festgesetzte Entschädigung. Der Präsident oder die Präsidentin ist angemessen zu entschädigen.

§ 20 Statutenänderungen können von der Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn das Geschäft auf der Traktandenliste steht und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Abänderung zustimmen.

§ 21 Der SKLV gilt als aufgelöst, wenn zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder der Jahresversammlung die Auflösung beschliessen. Das Verbandsvermögen wird während zwei Jahren vom Staatspersonalverband für eine neu zu gründende Sektion zur Verfügung gehalten. Wird innert dieser Frist keine Neugründung vorgenommen, so fällt der Betrag an die Kasse des Staatspersonalverbandes.

§ 22 Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten sinngemäss die Satzungen des Staatspersonalverbandes.

§ 23 Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Also beschlossen in der Generalversammlung 2017.

Solothurn, 5. April 2017.

Der Präsident